

Wassergebührensatzung der Stadt Kelsterbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), der §§ 1 bis 5 a und 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach in ihrer Sitzung am 10.12.1981 folgende

Wassergebührensatzung

beschlossen (Bekanntmachung: 18.12.1981, In Kraft: 01.01.1982) und durch nachstehende Satzungen geändert:

Änderung Nr.	Datum	Bekanntmachung	In-Kraft-Treten	geänderte §§
1	28.11.1986	12.12.1986	01.01.1987	2
2	12.12.1991	20.12.1991	01.01.1992	2, 7
3	03.12.1993	10.12.1993	01.01.1994	2
4	17.12.1996	20.12.1996	01.01.1997	2
5	24.03.1998	27.03./03.04.1998	28.03.1998	2
6	08.12.1998	18.12.1998	01.01.1999	2
7	11.11.2003	28.11.2003	01.01.2004	1, 2, 7
8	07.12.2004	17.12.2004	01.01.2005	2
9	08.12.2015	11.12.2015	01.01.2016	2

Die Wassergebührensatzung der Stadt Kelsterbach in der Fassung der 9. Änderungssatzung hat nachstehenden Wortlaut:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage werden nach näherer Regelung in dieser Wassergebührensatzung laufende Benutzungsgebühren sowie Erstattungsansprüche erhoben. § 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung gilt auch für diese Wassergebührensatzung. Die Wassergebührensatzung gilt für den räumlichen Geltungsbereich, für den die Allgemeine Wasserversorgungssatzung in ihrer jeweils in Kraft gesetzten Fassung gilt.

T E I L I

§ 2 Laufende Benutzungsgebühren

- (1) Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen.
- (2) Die Gebühr beträgt 1,53 Euro je 1 m³ Frischwasser (1,43 Euro + 7 % Umsatzsteuer) soweit der Jahresverbrauch 400 m³ nicht übersteigt.

- (3) Für den Wasserverbrauch über 400 m³ ist ab dem 401. m³ eine laufende Benutzungsgebühr von 2,28 Euro je 1 m³ Frischwasser (2,13 Euro + 7 % Umsatzsteuer) zu zahlen.
- (4) Werden Gebäude über die Wasserversorgung mit Frischwasser versorgt, die nach § 75 der Neufassung des Bewertungsgesetzes vom 30.05.1985 (GVBl. I S. 845) als
 - Mietwohngrundstücke
 - gemischtgenutzte Grundstückeoder Zweifamilienhäuser vom Finanzamt bewertet sind, ist auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen die Gebührenstaffel für jede einzelne Wohneinheit des angeschlossenen Grundstücks anzuwenden.
- (5) In jedem Falle ist eine Mindestgebühr zu entrichten, die für einen Anschluss im Jahr dem 30-fachen Kubikmeterpreis entspricht.
- (6) Ein Abzug von gemessenen Wassermengen zugunsten des Grundstückseigentümers wird im Falle des § 9 Abs. 7 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung durch Schätzung der Stadt vorgenommen.
- (7) Bei aus irgendwelchen Gründen fehlerhaften Wasserzählern gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 12 Abs. 8, 9 und 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung.

§ 3

Benutzungsgebühren bei Baumaßnahmen und anderen vorübergehenden Zwecken

- (1) Für bei der Herstellung von Gebäuden verwendetes Wasser (Bauwasser) wird die Benutzungsgebühr nach Maßgabe des nachstenden Absatzes nur dann berechnet, wenn der Wasserverbrauch ausnahmsweise nicht durch Wasserzähler gemessen wird.
- (2) Als Pauschalverbrauch werden zugrundegelegt:
 - a) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 m³ umbauten Raumes (einschließlich Keller-, Untergeschoss und ausgebaute Dachräume) 10 m³ Wasserverbrauch; nicht berechnet wird der in der Fertigbauweise errichtete umbaute Raum;
 - b) bei Beton- und Backsteinbauten, soweit sie nicht unter a) fallen, für je angefangene 10 m³ Beton- und Mauerwerk 1 m³ Wasserverbrauch.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. für Schaustellungen, Wirtschaftszelte und dergleichen) wird – soweit er nicht durch Wasserzähler messbar ist – durch die Stadt nach Erfahrungswerten geschätzt und im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Wasserabnehmer vor Beginn der Abnahme bindend festgesetzt.
- (4) Die nach Abs. 2 und 3 errechneten Pauschalmengen bilden die Grundlage für die Berechnung der laufenden Wasserbenutzungsgebühren nach Maßgabe des § 2 Abs. 1.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, in den Fällen des § 3 mit der betriebsfertigen Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) In den Fällen des unerlaubten Wasserverbrauches entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieser unerlaubten Entnahme.

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des betriebsfertigen Anschlusses (§ 13 Abs. 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung); im Falle des § 3 mit dem Abbau der Wasserentnahmeeinrichtung bzw. mit Fertigstellung des endgültigen Anschlusses (§ 11 a Abs. 1).

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Grundstückseigentümer ist, im Falle des § 3 daneben auch noch der Wasserabnehmer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenpflichtiger. Die Stadt ist nicht verpflichtet, anstelle des Grundstückseigentümers einen anderen Wasserabnehmer zum unmittelbaren Gebührenpflichtigen zu bestimmen; das gilt auch dann, wenn sich auf dem Grundstück weitere Wasserzähler (z.B. in den einzelnen Wohnungen) befinden.
- (2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem nachfolgenden Monatsersten über, falls nicht schon beim Wechsel ein Ablesen der Wasserzähler durch die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers durchgeführt worden ist. Melden der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig (§ 13 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung) an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die laufende Wasserbenutzungsgebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; bei Abschlagszahlungsbescheiden gilt Entsprechendes.
- (2) Die Stadt verlangt grundsätzlich die laufenden Wasserbenutzungsgebühren ganzjährlich; ein Rechtsanspruch der Wasserabnehmer auf Ablesen und Abrechnen an bestimmten Kalender- und Wochentagen besteht nicht.
- (3) Die Stadt setzt vierteljährlich (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres) zu zahlende Abschlagszahlungen fest und führt nach Beendigung des Wirtschaftsjahres eine Jahresabrechnung durch.
- (4) Für jedes Wirtschaftsjahr setzt die Stadt Abschlagszahlungen nach der letzten Jahresabrechnung über verbrauchte Wassermengen fest. Die Abschlagszahlungen betragen rd. 90% des vorhergegangenen Jahresverbrauches. Besteht keine Möglichkeit der Berechnung, dann ist die Stadt berechtigt, Abschlagszahlungen nach vergleichbaren Gebührenpflichtigen festzusetzen.
- (5) Die Vorauszahlungen für das Wirtschaftsjahr 1982 sind nach der Wasserabnahmemenge des Jahres 1980 unter Berücksichtigung des Abs. 4 zu berechnen.

TEIL II

§ 7

Verwaltungsgebühren

- (1) Für jede vom Grundstückseigentümer gewünschte Zwischenablesung eines Zählers hat der Antragsteller jeweils eine Verwaltungsgebühr von je 16,05 Euro (15,00 Euro + 7 % Umsatzsteuer) zu entrichten.
- (2) Mit den jeweiligen Amtshandlungen entstehen die einzelnen Verwaltungsgebühren; für die Fälligkeit gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Ablesens der Zähler Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenpflichtiger. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

TEIL III

§ 8

Grundstücksanschlusskosten und Kosten der Überprüfung des Wasserzählers

- (1) Die Stadt ist berechtigt, bei unsachgemäßem Anschluss der Wasseranschlussleitung (einschl. Wasserzähler) oder bei sonstigen Schäden aller Art, die dem Wasserabnehmer angelastet werden können, Erstattungsansprüche geltend zu machen. Dies gilt auch bei der Prüfung des Wasserzählers nach § 12 Abs. 8 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung.
- (2) Berechnet werden die der Stadt in einzelnen Falle entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht für die erstattungspflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahmen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine Vorauszahlung in Höhe des ggf. zu schätzenden voraussichtlichen Kostenbetrages zu verlangen.
- (5) Erstattungspflichtig ist der Grundstückseigentümer im Zeitpunkt der Entstehung des Erstattungsanspruches (Abs. 3); mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Der Erstattungsanspruch wird 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides fällig.

TEIL IV

§ 9

Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Abgabepflichtigen neben den in dieser Satzung festgelegten Abgaben geschuldet.

§ 10
Inkrafttreten

Die Wassergebührensatzung tritt am 01.01.1982 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Wassergebührensatzung vom 12.12.1975, die I. Änderung der Wassergebührensatzung vom 25.11.1976 und die II. Änderung der Wassergebührensatzung vom 28.02.1980 außer Kraft.

Kelsterbach, den 11.12.1981

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach

gez. Treutel, Bürgermeister